

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

**Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151  
Verordnung (EU) 2018/1832;**

### Frage- oder Problemstellung:

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wurde u. a. ein neues Nummerierungsschema eingeführt. Dieses ist in der Anlage 6 des Anhangs I zu finden. Das Nummerierungsschema stellt die Umsetzung bzw. die vereinfachte Darstellung der Übergangbestimmungen des Artikelteils dar.

Die Verordnung (EU) 2017/1151 wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1832 geändert, in welcher eine Anpassung des Nummerierungsschemas enthalten ist.

Die Zeichen BI und BH erhielten damit folgende Änderungen:

<b>Zeichen</b>	<b>Emissionsnorm</b>	<b>Fahrzeug-klasse und -gruppe</b>	<b>Einführungszeitpunkt: neue Typen</b>	<b>Einführungszeitpunkt: Neufahrzeuge</b>	<b>Letztes Zulassungsdatum</b>
<b>BI</b>	Euro 6d- TEMP-EVAP	N1 Gruppe III, N2	01.09.2019	01.09.2020	<del>31.12.2021</del> 31.08.2019
<b>BH</b>	Euro 6d- TEMP-EVAP	N1 Gruppe II	01.09.2019	01.09.2020	<del>31.12.2021</del> 31.08.2019

Demnach wäre eine Erstzulassung von Fahrzeugen mit dem Zeichen BI und BH nach dem 31.08.2019 nur noch im Verfahren der auslaufenden Serien nach der Richtlinie 2007/46/EG möglich. Eine Erweiterung der Emissionstypgenehmigung wäre nach diesem Datum nicht mehr möglich.

Die geänderten Daten der obigen Tabelle sind jedoch fehlerhaft und stehen nicht im Einklang mit Artikel 15 Absatz (8) der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1832. Das letzte Zulassungsdatum in der Tabelle hätte nicht der 31.08.2019, sondern der 31.08.2020 sein sollen, wie im Artikel 15 festgehalten.

Dieser Fehler wurde bereits von der Europäischen Kommission eingeräumt und in einer Note, die im TCMV vorgestellt wurde, festgehalten. Die Kommission versicherte bei der TCMV-Sitzung am 4. Juli schnellstmöglich eine Änderungsverordnung zu verabschieden, damit dieser Fehler korrigiert wird. Die Änderungsverordnung soll noch bis zum Ende dieses Jahres im TCMV abgestimmt werden.

**Ergebnis:**

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird auf Grundlage des geltenden Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1832, sowie der Note und der Erklärung der Europäischen Kommission, schnellstmöglich Änderungen des Nummerierungsschemas zu erlassen, bereits jetzt nach den angestrebten Änderungen der Verordnung verfahren. Dies bedeutet, dass das KBA über den **31.08.2019** hinaus bis zum **31.08.2020** bestehende Emissionstypgenehmigungen erweitern wird.

Des Weiteren wird das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern angepasst.

Flensburg, 07.08.2019  
400-21.12.09/001#037  
Leif Erik Meyer-Truelsen